

RS Vwgh 2002/2/28 2001/16/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §14;

JN §54 Abs1;

JN §56 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/16/0143

Rechtssatz

Weder ist es für die Bewertung des Streitgegenstandes maßgeblich, ob die vom Kläger begehrte Leistung (in dieser Höhe) zu Recht bestand oder nicht, noch ist der Inhalt des erlassenen Urteils für den Wert des Streitgegenstandes von Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160142.X02

Im RIS seit

08.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at